

Gesetz,

betreffend das eheliche Güterrecht in der Provinz Westfalen und der Kreisen Rees, Essen und Duisburg vom 16. April 1860

(Gesetz Sammlung Seite 165)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preussen, Regent

verordnen, nach Anhörung des Provinziallandtages der Provinz Westfalen, sowie der zu einem Konvente vereinigt gewesenen Kreisstände der Kreise Rees und Duisburg, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt;

§. 1. In der Provinz Westfalen und in den zur Rheinprovinz gehörenden Kreisen Rees, Essen und Duisburg, mit Ausschluss der Landestheile des Herzogtums Westfalen, in welchen bisher das Dotalrecht bestanden hat, gilt unter den Eheleuten die Gemeinschaft aller Güter, wie solche in dem allgemeinen Landrechte geregelt ist, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen und Abänderungen.

§. 2. Die Gütergemeinschaft ist ausgeschlossen bei Ehen, in welchen der Ehemann einer der vormals unmittelbaren deutschen reichsständigen Familien angehört; rücksichtlich ihrer verbleibt es bei dem bestehenden Rechte. Ausserdem verbleibt es bei der gesetzlichen Befugnis, die Gütergemeinschaft durch Vertrag auszuschliessen.

§. 3. Dem Ehemann allein gebührt die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens, und alle von ihm gemachten Schulden sind für dasselbe verbindlich. Er ist berechtigt, ohne Einwilligung der Frau über alle zu diesen Vermögen gehörenden Gegenstände durch lästige Verträge zu verfügen, insbesondere auch Grundstücke und Gerechtigkeiten zu veräussern oder zu verpfänden, sowie Kapitalien, die auf den Namen der Frau, ihres Erblassers oder Geschenkgebers, oder auf den Namen beider Eheleute geschrieben sind, aufzukündigen und einzuziehen. Dagegen ist der Mann nicht berechtigt ohne Einwilligung der Frau über Immobilien, oder das gesammte bewegliche Vermögen, oder einen aliquoten Theil desselben unentgeltlich zu verfügen; dasselbe gilt von dem Verschenken einzelner beweglicher Sachen, sofern der Mann sich den Niessbrauch daran vorbehalten will. Verträge, durch welche das gemeinschaftliche Vermögen ganz oder theilweise schon bei Lebzeiten der Eheleute in Rücksicht auf eine künftige Erbfolge abgetreten wird (Übertragungsverträge), können nur von beiden Eheleuten gemeinschaftlich geschlossen werden.

§. 4. Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Mannes ruht und wird von der Frau ausgeübt:

1. wenn der Mann wegen Verschwendung, Wahnsinns, Blödsinns oder Verurtheilung zu einer Zuchthausstrafe unter Vormundschaft zu setzen ist; die Befugnis der Frau beginnt alsdann mit der Rechtskraft des Erkenntnisses, doch kann ihr dieselbe auch schon im Laufe des Verfahrens vom Vormundschaftsgericht übertragen werden.
2. wenn wegen Abwesenheit des Mannes eine Vormundschaft über ihn einzuleiten ist. In diesem Falle beginnt die Befugnis der Frau erst, sobald ihr auf ihren Antrag dieselbe von dem Vormundschaftsgerichte ertheilt ist.

§. 5. Ist der Mann zur Untersuchung gezogen und befindet sich schon seit drei Monaten in Haft, so ist die Frau von diesem Zeitpunkte an berechtigt, Alles zu thun, was zu einer ordentlichen und gewöhnlichen Vermögensverwaltung erforderlich ist.

Dieselbe Berechtigung der Frau tritt ein, wenn der Mann zu einer längeren als dreimonatigen Strafe verurtheilt ist, und zwar von dem Zeitpunkte an, wo die Strafhaft beginnt.

§. 6. Bei nicht beerbter Ehe kann jeder Ehegatte für sich allein von Todeswegen über die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens verfügen; bei beerbter Ehe dagegen können Verfügungen von Todeswegen über das gemeinschaftliche Vermögen nur von beiden Eheleuten gemeinschaftlich getroffen werden. Ein jeder der Ehegatten ist bei beerbter Ehe befugt, auch durch einseitige letztwillige Verfügung die sofortige Schichtung anzuordnen.

§. 7. Wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst, so behält in Ermangelung einer letztwilligen Verfügung der überlebende Ehegatte die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens als sein Eigenthum; die andere Hälfte, als Nachlass des Verstorbenen, wird nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts vererbt. Insbesondere kommen dabei die §§. 640 – 643 Theil II. Titel 1 des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung. Auch Kinder des Verstorbenen aus einer früheren Ehe, die nicht wegen ihres Erbrechts an seinem künftigen Nachlass abgefunden sind, nehmen an dieser Erbschaft Theil.

Bei Beurtheilung des Erbrechts der abgefundenen Kinder bleibt die Vorschrift des §. 644 Teil II. Titel 1. des Allgemeinen Landrechts ausser Anwendung.

Dem überlebenden Ehegatten gebührt in allen Fällen, in welchen er mit anderen Verwandten, als Abkömmlingen des Verstorbenen aus früherer Ehe, an dessen Nachlass Theil nimmt, auf Lebenszeiten der Niessbrauch an den Antheilen der Miterben.

Dieser Niessbrauch und die Hälfte der ihm selbst gebührenden Erbportion bilden den Pflichttheil, welcher dem überlebenden Ehegatten bei dem Nachlasse des Verstorbenen zusteht. Bei der Auseinandersetzung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des Verstorbenen finden die die Schichtung betreffenden Bestimmungen des §. 17, mit Ausnahme jedoch der den Kindern in den Fällen des §. 14 Nr. 2, 3 und 4 beigelegten Befugnis, gleichfalls Anwendung.

§. 8. An den nach dem §. 7 für die Stiefkinder auszusondernden Erbtheilen stehen dem überlebenden Ehegatten keine Rechte zu; die Stiefkinder müssen sich indessen auch dem überlebenden Ehegatten gegenüber auf ihre Erbtheile alles anrechnen lassen, was sie nach den Gesetzen ihren Geschwistern gegenüber zu konferiren schuldig sind.

§. 9. In Ansehung der gesetzlichen Rechte etwa vorhandener unehelicher Kinder wird durch die Bestimmungen der §§. 7 und 8 nichts geändert.

§. 10. Mit den unabgefundenen eigenen Kindern setzt der überlebende Ehegatte – sei es der Vater oder die Mutter – die Gütergemeinschaft fort, sofern nicht die sofortige Schichtung von dem Verstorbenen letztwillig angeordnet worden ist. Während der fortgesetzten Gütergemeinschaft gebührt dem überlebenden Ehegatten allein nicht nur der Niessbrauch des ganzen gemeinschaftlichen Vermögens, sondern auch die Verwaltung und Verfügung darüber in demselben Umfange, wie solche dem Manne nach §. 3 während der Ehe zusteht. Dagegen fällt auch Alles, was derselbe aus irgend einem Rechtsgrunde erwirbt, in die Gemeinschaft. Von dem Erwerbe der Kinder fliesst nur der Ertrag ihrer Beihülfe in dem elterlichen Gewerbe oder Haushalte der Gemeinschaft zu. Der überlebende Ehegatte ist für sich allein berechtigt, durch Übertragsverträge oder letztwillige Verfügungen unter den unabgefundenen Kindern die Succession in das gemeinschaftliche Vermögen zu regeln; es muss jedoch jedem Kinde wenigstens der Werth des ihm nach §. 15 zustehenden Antheils, im Falle einer letztwilligen Disposition aber ausserdem seines Pflichttheils zugewendet werden. Hierbei kommen rücksichtlich der Festsetzung des Werthes der Landgüter, wo das Gesetz vom 4. Juni 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 550) gilt, die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Anwendung.

Zu Gunsten anderer Personen kann der überlebende Ehegatte nur über seinen Antheil an der Gemeinschaft, mit Vorbehalte der Pflichttheile der Kinder, letztwillig verfügen.

§. 11. Zur Vorlegung eines Inventars von dem gemeinschaftlichen Vermögen ist der überlebende Ehegatte, sofern er bloss mit eigenen Kindern konkurriert und mit diesen die Gütergemeinschaft fortsetzt (§. 10) nicht verpflichtet.

§. 12. Wenn die überlebende Ehefrau sich gegen die sonst eintretende Folge sichern will, dass ihr weiterer Erwerb von denjenigen Gläubigern der bisherigen Gemeinschaft, welchen sie nicht aus besonderen Gründen persönlich verhaftet ist, angegriffen werden könne, so muss dieselbe innerhalb einer gleichen Frist, wie sie den Erben zur Überlegung über den Antritt der Erbschaft und Niederlegung eines Inventars gewährt ist, ein Inventar von dem beim Tode des Mannes vorhanden gewesenem gemeinschaftlichen Vermögen gerichtlich niederlegt. Sie erlangt hierdurch den Gläubigern gegenüber in Beziehung auf dieses Vermögen alle Rechte und Pflichten eines Benefizialerben.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall der unbeerbten Ehe (§. 7) in Ansehung des Antheils der Ehefrau an der Gemeinschaft.

§. 13. Dem überlebenden, die Gütergemeinschaft fortsetzenden Ehegatten steht zu jeder Zeit frei, die vollständige Auseinandersetzung mit den Kindern (Schichtung) zu verlangen.

§. 14. Zur Schichtung verpflichtet ist der überlebende Ehegatte,

1. wenn er zu einer anderen Ehe schreitet;

2. wenn er wegen Wahnsinns oder Blödsinns unter Vormundschaft gestellt wird;
3. wenn ihm wegen seiner Abwesenheit ein Vormund bestellt wird;
4. wenn gegen ihn – sei es der Vater oder die Mutter – solche Gründe vorliegen, welche nach dem Allgemeinen Landrechte den Verlust der väterlichen Gewalt zur Folge haben;
5. wenn der verstorbene Ehegatte die Schichtung letztwillig angeordnet hat.

§. 15. Bei der Schichtung und ebenso bei der nach dem Tode des Letztlebenden eintretenden Auseinandersetzung wird der den Kindern gemäss §. 7 gebührende Antheil an dem in die fortgesetzte Gütergemeinschaft gefallenen Vermögen nach demjenigen Zustande des Vermögens festgesetzt, in welchem sich dasselbe zur Zeit der Schichtung, beziehungsweise des Todes des Letztlebenden, befindet. Jedes der Kinder muss sich dabei, sowohl dem schichtenden Vater oder der Mutter, wie den Geschwistern gegenüber, Alles anrechnen lassen, was es nach den Gesetzen zu konferiren schuldig ist.

§. 16. An die Stelle eines während der fortgesetzten Gütergemeinschaft verstorbenen Kindes treten bei der Schichtung oder Auseinandersetzung (§. 15) ausschliesslich dessen Abkömmlinge und sein hinterlassener Ehegatte, soweit diesem letzteren ein Antheil an dem Nachlasse des Kindes gebührt.

Vor Aufhebung der fortgesetzten Gemeinschaft dürfen die Kinder über ihren Antheil an der Gemeinschaft unter Lebendigen und von Todes wegen nur zu Gunsten ihrer Abkömmlinge, Ehegatten oder der übrigen Mitbetheiligten der Gütergemeinschaft verfügen.

In Ermangelung einer solchen Verfügung wächst der Antheil eines verstorbenen Kindes, sofern derselbe nicht auf dessen Nachkömmlinge oder hinterlassenen Ehegatten übergeht, den Antheilen der übrigen Kinder zu.

§. 17. Bei der Schichtung hat der überlebende Ehegatte die Befugnis, das gemeinschaftliche bewegliche und unbewegliche Vermögen oder einzelne Gegenstände desselben für eine Taxe zu übernehmen, welche entweder von sämmtlichen Betheiligten gebilligt oder im Falle des Nichteinverständnisses in gesetzlicher Form aufgenommen worden ist.

In den §. 14 unter 2, 3 und 4 bezeichneten Fällen geht die dem überlebenden Ehegatten beigelegte Befugnis auf die Kinder der aufgelösten Ehe über.

Das Vormundschaftsgericht ist ermächtigt, für seine Pflegebefohlenen eine zwischen dem Vormunde und dem Übernehmer zu Stande gekommene Bereinigung über den Werth der zu übernehmenden Gegenstände auch ohne gerichtliche Taxe zu genehmigen.

Wo das Gesetz vom 4. Juni 1856 (Gesetz- Sammlung Seite 550) gilt, hat es bei der Bestimmung des §. 9 desselben für den dort bezeichneten Fall sein Bewenden.

§. 18. Während der fortgesetzten Gütergemeinschaft sind die Kinder von den Pflichten entbunden, welche anderen Erben zur Erhaltung ihrer Eigenschaft als Benefizial- Erben gesetzlich obliegen.

Bei Aufhebung der Gütergemeinschaft durch Schichtung (§§. 13, 14) können sie innerhalb der gesetzlichen Erbüberlegungsfrist auf ihr Theilnahmerecht an der Gemeinschaft mit voller Wirkung gegen die Gläubiger durch Erklärung bei dem Gerichte verzichten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihnen das zum Zweck der Schichtung gelegte oder gerichtlich aufgenommene Inventarium von dem Gerichte mitgetheilt oder, wenn dies nicht geschehen sein sollte, im Termine zur Schichtung vorgelegt ist. Haben sie nicht verzichtet, so haften sie den Gemeinschaftsgläubigern stets, auch wenn kein Inventar gelegt ist, nur mit dem Betrage des ihnen zugefallenen Antheils.

§. 19. Der Mutter steht ebenso wie dem Vater nach der Schichtung die Befugnis zu, den Niessbrauch des den Kindern zugetheilten Vermögens bis zu deren Grossjährigkeit, oder – sofern diese Fälle früher eintreten sollten – bis zu deren Verheirathung oder eigenen Wirthschaftseinrichtungen zu verlangen, jedoch nur gegen Übernahme der Verpflichtung, die Kinder ohne Anrechnung auf die Substanz ihres Vermögens zu ernähren und zu erziehen.

Diese Befugnis tritt jedoch nicht ein und hört beziehungsweise auf, wenn gegen den überlebenden Ehegatten – sei es der Vater oder die Mutter – solche Gründe vorliegen, welche nach dem Allgemeinen Landrechte den Verlust der väterlichen Gewalt zur Folge haben (§. 14 Nr. 4).

§. 20. In Ansehung der von den Eltern den Kindern zu gewährenden Ausstattung finden überall, wo dieses Gesetz gilt, die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Anwendung.

§. 21. Das gegenwärtige Gesetz tritt vom 1. Januar 1861 ab an die Stelle der besonderen Gesetze, Statuten und Gewohnheiten, welche bisher in den oben (§. 1) bezeichneten Landestheilen oder in

einzelnen Distrikten und Orten derselben in Ansehung der Rechtsverhältnisse gegolten haben, über welche das gegenwärtige Gesetz Bestimmung trifft.

Von jenem Tage an hört in Beziehung auf eben diese Rechtsverhältnisse auch im Herzogthum Westfalen, soweit daselbst bisher kein Dotalrecht bestanden hat, sowie in dem Fürstentum Siegen mit den Ämtern Burbach und Neuenkirchen (Freie- und Hückengrund) und in den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg die durch das Publikations- Patent vom 21. Juni 1825, §. 4, Nr. 3 (Gesetzsammlung Seite 153), angeordnete Suspension der drei ersten Titel des zweiten Theils des Allgemeinen Landrechts auf.

§. 22. Die aus Ehen, welche von der Gültigkeit des gegenwärtigen Gesetzes geschlossen worden sind, bereits entstandenen oder noch entstehenden vermögensrechtlichen Verhältnisse sind nicht nach diesem Gesetze, sondern noch ferner nach den bisherigen Gesetzen, Statuten und Gewohnheiten zu beurtheilen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. April 1860

Wilhelm, Prinz von Preussen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. von Auerswald.

von der Heydt. Simons. von Schleinitz. von Platow. Graf von Pückler

von Bethmann-Hollweg. Graf von Schwerin. von Roon.